



LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

5

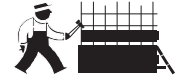
Am Ende Ihrer Lehrzeit können Sie die **Lehrabschlussprüfung** ablegen. Diese gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung (siehe Prüfungsordnung Seite 5 bis 6) und besteht aus einer theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen (Prüfarbeit und Fachgespräch) Prüfung. Sie ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, abzulegen.

Wenn Sie einen positiven Berufschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachweisen können, brauchen Sie nur zur praktischen Prüfung anzutreten. Sollten Sie keinen positiven Abschluss vorweisen können, müssen Sie zusätzlich die theoretische Prüfung absolvieren.

👉 Hinweis:

Genauere Informationen über die Lehrabschlussprüfung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Lehrlingsstelle.

Zur Vorbereitung auf Ihre Lehrabschlussprüfung sollten Sie über Ihre (zwischen-)betriebliche Ausbildung Bilanz ziehen. Die nachfolgende Checkliste kann Ihnen helfen, eventuelle Wissensdefizite herauszufinden und diese noch rechtzeitig zu beseitigen. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen, Problemen und Schwierigkeiten Ihren Lehrberechtigten, Ihre Ausbilder bzw. die BAU Akademie - Lehrbauhofleitung zu kontaktieren.



CHECKLISTE ZU MEINER AUSBILDUNG

1. Wurden alle Ausbildungsinhalte gemäß Berufsbild (siehe Kapitel 2) vermittelt?

- Ja
- Nein, es fehlt/fehlen die Berufsbildposition(en)

.....

.....

2. Sind mir alle Ausbildungsinhalte bekannt?

- Ja
- Nein, ich habe noch Schwierigkeiten bei den Berufsbildposition(en)

.....

.....

3. Bin ich vor allem im Hinblick auf die Prüfarbeit mit folgende Fertigkeiten vertraut:

- Messen, Anreißen und Anlegen Ja Nein
- Schalen und Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton Ja Nein
- Versetzen Ja Nein

4. Kann ich über folgende Themen im Rahmen eines Fachgesprächs sprechen:

- Werkzeuge, Geräte, Maschinen Ja Nein
- Arbeitsverfahren und -techniken Ja Nein
- Fachbezogene Probleme Ja Nein
- Vorgehensweisen und Lösungen Ja Nein
- Sicherheitsvorschriften Ja Nein
- Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung Ja Nein

5. Welche Ausbildungsinhalte bzw. Fertigkeiten muss ich noch wiederholen?

.....

.....

.....

.....



ANTRAGSTELLUNG

Vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung müssen Sie sich bei der für Ihren Lehrbetrieb zuständigen **Lehrlingsstelle** (siehe Kapitel 8) anmelden.

Welche Unterlagen brauchen Sie für die Anmeldung?

- **Antragsformular „Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung“**
Dieses Formular erhalten Sie bei Ihrer Lehrlingsstelle.
- **Kopie des Lehrvertrages**
als Nachweis über die Dauer der zurückgelegten bzw. anzurechnenden Lehrzeit bzw.
- **Zeugnis der Schule**
deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt
- **Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule**
als Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder Nachweis über die
- **Befreiung von der Berufsschulpflicht**
- **Auftragsbestätigung der Bank**
als Nachweis über die Entrichtung der Prüfungstaxe

Hinweis:

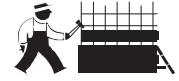
Wenn Sie sich während Ihrer Lehrzeit oder Ihrer Weiterverwendungszeit erstmals zur Lehrabschlussprüfung anmelden, ersetzt Ihnen Ihr Lehrbetrieb die Prüfungstaxe.

Wann melden Sie sich zur Prüfung an?

Die Anmeldung kann frühestens **sechs Monate** vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit erfolgen. Die Lehrlingsstelle legt den Prüfungstermin fest.

Wann findet die Lehrabschlussprüfung statt?

- Die Prüfung kann frühestens in den letzten **zehn Wochen** der festgelegten Lehrzeit absolviert werden.
- Bei ganzjährigem oder saisonmäßigem Berufsschulunterricht kann die Prüfung nicht früher als **sechs Wochen** vor Beendigung des Unterrichtsjahres absolviert werden.
- Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits zu **Beginn ihres letzten Lehrjahres** zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Lehrabschlussprüfung zustimmt, das Lehrverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde oder der Ablauf der vereinbarten Zeit geendet hat.



TERMINE DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Praktische Lehrabschlussprüfung			
Ort	Tag	Datum	Zeit

Theoretische Lehrabschlussprüfung			
Ort	Tag	Datum	Zeit

 **Hinweis:**
Die Ausbildungsmappe ist zur Lehrabschlussprüfung mitzunehmen!

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



PRÜFUNGSORDNUNG

(BGBl. Nr. II 106/2008)

Gliederung der Lehrabschlussprüfung

- § 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Bautechnik, Baustoffkunde und Angewandte Mathematik.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

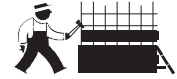
Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 5. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
- (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Bautechnik

- § 6. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
1. Werkzeuge und Geräte,
 2. Arbeitsverfahren einschließlich Baugruben- und Künnettensicherung,
 3. Schalungsarten und Schalungssysteme,
 4. Wärme- und Schalldämmung bzw. -isolierung,
 5. Aufstich und Waagriss,
 6. Bewehrung,
 7. Gerüste,
 8. Vermessung.
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je sechs Fragen zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.



Baustoffkunde

- § 7. (1)** Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
1. Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung, auch unter Berücksichtigung schädlicher Einflüsse,
 2. Schalungsmaterialien,
 3. Bewehrungsmaterialien,
 4. Mörtelarten,
 5. Betonherstellung, Betonverarbeitung und Betonnachbehandlung.
- (2)** Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je sechs Fragen zu stellen.
- (3)** Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4)** Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Angewandte Mathematik

- § 8. (1)** Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
1. Längen- und Flächenberechnung,
 2. Volums- und Masseberechnung,
 3. Materialbedarfsberechnung,
 4. Berechnung von Mörtel und Betonmischungen.
- (2)** Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.
- (3)** Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4)** Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

- § 9. (1)** Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission einen Arbeitsauftrag zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
1. Messen, Anreißen und Anlegen,
 2. Schalen und Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
 3. Versetzen.
- (2)** Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebietes des Lehrbetriebes jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Stunden durchgeführt werden kann.
- (3)** Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.
- (4)** Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
 2. fachgerechtes Verwenden der Materialien,
 3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 4. fachgerechte Arbeitsweise.



Fachgespräch

§ 10. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Im Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung dieses Auftrags begründen kann.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung, den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.



FIT FÜRS FACHGESPRÄCH

Ein Teil Ihrer Lehrabschlussprüfung besteht aus einem **Fachgespräch**, in dem Sie mit Situationsbeschreibungen und Problemstellungen aus Ihrer täglichen Arbeit konfrontiert werden. Im Rahmen dieses Gesprächs, das Sie mit den Mitgliedern der Prüfungskommission führen, müssen Sie für die geschilderten Aufgabenstellungen oder beschriebenen Situationen konkrete Lösungsansätze entwickeln. Die Prüfer achten dabei darauf, dass Sie die Fachausdrücke richtig verwenden und fachspezifische sowie betriebliche Zusammenhänge praxisgerecht darstellen können.

Das Fachgespräch dauert soll 15 Minuten dauern. Wenn die Prüfungskommission in dieser Zeit keine zweifelsfreie Beurteilung abgeben kann, kann das Fachgespräch um höchstens zehn Minuten verlängert werden.

HINWEISE

Das Buch „Fachgespräche Bautechnik“ ISBN 978-3-7100-1357-7 wurde für die Hauptberufe der Bauwirtschaft gestaltet. Die Fragestellungen dienen dem Lehrling als Lernhilfe und Vorbereitung auf das Fachgespräch bei der Lehrabschlussprüfung.

Es soll ausdrücklich betont werden, dass das Fachgespräch **kein Frage-Antwort-Spiel**, sondern eine **praxisgerechte Diskussion unter Experten** ist, in der Sie

- Situationen beschreiben,
- Probleme erläutern,
- Lösungen aufzeigen,
- Vor- und Nachteile von bestimmten Gegebenheiten diskutieren,
- Konsequenzen von bestimmten Handlungen erkennen etc.

sollen. Es kann auch vorkommen, dass Sie im Zuge dieser Diskussion

- Geräte und Modelle erklären,
- Zeichnungen und Skizzen anfertigen,
- Schautafeln erläutern etc.

müssen.

Wichtig ist, dass Sie beim Fachgespräch mit den **Begriffen aus Ihrer Praxis** vertraut sind. Genau in diesem Punkt kann Ihnen die Themenzusammenstellung helfen. Beherzigen Sie daher nachfolgenden Hinweis:

Hinweis:

Das genaue und sorgfältige Durcharbeiten des Berufsprofils ist notwendige Voraussetzung dafür, dass Sie das Fachgespräch positiv abschließen!